Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Würzburg (2)

Entwurf der 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

Kapitel B IV Bodenschätze die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend mit der Änderung der Vorranggebiete CA2,u "Östlich Mädelhofen", CA3,u "Östlich Roßbrunn" und TO/LE 2 "Östlich Helmstadt

Unterlagen für das Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 16.10.2024

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBI. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBI S. 675) i. V. m. dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art. 22 BayLpIG sowie § 9 ROG.

2. Änderungen im Kapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Inhalt dieser Teilfortschreibung ist

- 1. die beiden Vorranggebiete CA2,u und CA3,u um die im Überlappungsbereich des planreifen Wasserschutzgebiets Zeller Quellen liegenden Flächen zu reduzieren und
- 2. das Vorranggebiet TO/LE2, welches komplett im planreifen Wasserschutzgebiet Zeller Quellen liegt, aus dem Regionalplan zu streichen.

Anlass ist, dass die Vorranggebiete der Umsetzung des geplanten Wasserschutzgebiets gem. dessen Verordnungsentwurf entgegenstehen und ein Antrag der Stadt Würzburg auf Änderung des Regionalplans diesbezüglich (vgl. TOP 3) vorliegt. Dem Antrag der Stadt Würzburg stimmte der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2024 zu.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Deckung des regionalen Bedarfs ausschlaggebend für die Festlegung von Vorranggebieten für Steine und Erden (vgl. Ziel 5.2.1 LEP: In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen).

Der Bedarf an unterem Muschelkalk lässt sich quantitativ an anderer Stelle durch bestehende Vorranggebiete decken.

Das Vorranggebiet TO/LE ist nahezu ausgebeutet. Eine Sicherung der verbleibenden ca. 4 ha Restfläche des Vorranggebiets unterläge dem regionalplanerischen Maßstab, nachdem Gebiete größer 10 ha ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind noch vier weitere Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet für Ton/Lehm im Regionalplan festgelegt, die zumeist nahezu unverritzt sind. Insofern bestehen auch hier noch gesicherte Rohstoffpotenziale an anderer Stelle.

Darüber hinaus ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kein regionalplanerischer Ausschluss zum Abbau von Rohstoffen außerhalb dieser regionalplanerischen Festlegungen verbunden. Soweit mit anderen Schutzgütern und Planungen verträglich kann auch ein Abbau von Rohstoffen außerhalb von Vorranggebieten z. B. im Rahmen der Privilegierung (BauGB) möglich sein.

Ein Umweltbericht gem. Art. 15 Abs. 1 BayLpIG wurde nicht erstellt, da aufgrund der Rücknahme der Flächen aus dem Regionalplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Stattdessen wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt (Art. 15 Abs. 4 BayLpIG).

Da es sich um kartographische Änderungen der Festlegungen handelt, bleiben auch die Begründung zu den jeweiligen Festlegungen unberührt.

Entwurf zur 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV 2 Bodenschätze die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend:

Änderung der Vorranggebiete CA2,u "Östlich Mädelhofen", CA3,u "Östlich Roßbrunn" und TO/LE 2 "Östlich Helmstadt"

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBI S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 10.10.2023 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 26. Oktober 2023, S. 141), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B IV 2 Bodenschätze festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" enthaltenen "zeichnerisch erläuternden Darstellungen verbaler Ziele" und die Darstellung "nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele" erhalten die Fassung der Tekturkarte 7 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" gemäß dem Anhang zur Anlage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Karlstadt, den ... Regionaler Planungsverband Würzburg

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Sabine Sitter

Anlage zu § 1 der 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Regionalplan
Region Würzburg (2)

<u>Festlegungen</u>

Kapitel B IV 2 Bodenschätze die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend: Änderung der Vorranggebiete, CA2,u "Östlich Mädelhofen", CA3,u "Östlich Roßbrunn" und TO/LE 2 "Östlich Helmstadt"

zu änderndes Ziel (= fett)

2.1.1.4 Z Als Vorranggebiete für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - werden folgende Gebiete ausgewiesen:

. .

CA2,u "Östlich Mädelhofen", Waldbüttelbrunn, Lkr Würzburg CA3,u "Östlich Roßbrunn", Greußenheim, Hettstadt und Waldbüttelbrunn, Lkr Würzburg

...

aufzuhebendes Ziel (= durchgestrichen)

2.1.1.6 Z Als Vorranggebiete für Ton/Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:

. . .

TO/LE2 "Östlich Helmstadt", Helmstadt, Lkr Würzburg

. . .

Anmerkung: Die flächenhaften Änderungen werden in der Tekturkarte ersichtlich.